

Haushaltshilfe

Neben der beruflichen und medizinischen Rehabilitation (Reha) sind die „Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und ergänzende Leistungen“ die dritte Säule im Rehabilitationsrecht der gesetzlichen Unfallversicherung (UV); ein Baustein dieser dritten Säule ist die Haushaltshilfe. Ihre Aufgabe ist es, den Versicherten soweit zu entlasten, dass während der beruflichen und medizinischen Reha-Maßnahmen die Weiterführung seines Haushaltes gewährleistet ist. Grundvoraussetzung ist natürlich ein Arbeits- oder Wegeunfall oder eine Berufskrankheit als Versicherungsfall der gesetzlichen UV. Doch welche speziellen Voraussetzungen müssen für die Gewährung von Haushaltshilfe erfüllt sein?

Weiterführung des Haushaltes

Der oder die Versicherte muss den eigenen Haushalt geführt oder mitgeführt haben. Wegen der Folgen des Versicherungsfalles ist dies zeitweise nicht mehr möglich. Denkbare Gründe: zeitliche Beanspruchung durch berufliche oder medizinische Reha oder körperliche Einschränkungen des Versicherten.

Fehlen einer zur Weiterführung des Haushaltes geeigneten Person

Entweder ist keine zweite im Haushalt

lebende Person vorhanden, die den Haushalt weiterführt, oder eine weitere im Haushalt lebende Person (Ehemann, Ehefrau, Freund, Freundin) kann diese Aufgaben nicht wahrnehmen. Hinderungsgründe hierfür können sowohl gesundheitliche als auch berufliche Aspekte der zusätzlich im Haushalt lebenden Person sein. Entscheidend ist, ob diese Hinderungsgründe bereits vor Beginn der medizinischen bzw. beruflichen Reha vorlagen. Ist eine zweite im Haushalt lebende Person noch zu einer teilweisen Haushaltsführung in der Lage, so kann die Haushaltshilfe lediglich in entsprechend eingeschränktem Umfang gewährt werden.

Vorhandensein eines Kindes

Im Haushalt muss ein Kind leben, das sein 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Ohne Bedeutung ist, ob dieses Kind ein Familienangehöriger des Versicherten oder seines Ehegatten/Partners ist. Die Altersgrenze von 12 Jahren gilt nicht, wenn das Kind behindert und auf Hilfe angewiesen ist. Ein Anspruch auf Haushaltshilfe erlischt, wenn entweder das gesunde Kind das 12. Lebensjahr vollendet oder das behinderte Kind auf keine Hilfe mehr angewiesen ist. Alle drei speziellen Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit ein Rechtsanspruch auf Haushaltshilfe besteht.

Beispiel: Das Ehepaar Frau und Herr F. ist berufstätig (sie halbtags, er ganztags) und hat eine zehnjährige Tochter. Frau F. bricht sich bei einem Arbeitsunfall beide Oberschenkel und ist auf zwei Unterarmgehstützen angewiesen. Wegen ihrer Halbtags-tätigkeit führte Frau F. vor dem Unfall den Haushalt allein. Sie kann die Hausarbeiten während der Dauer der Heilbehandlung nicht leisten. Ihr Ehemann kann wegen seiner beruflichen Pflichten den Haushalt nicht oder nur teilweise weiterführen. Also hat Frau F. Anspruch auf Haushaltshilfe.

Umfang der Haushaltshilfe

Sie ist grundsätzlich eine Sach- und Dienstleistung, so dass die Berufsgenossenschaft eine Haushaltshilfe stellen müsste. Dies entspricht jedoch nicht dem Regelfall. Vielmehr werden regelmäßig die Kosten für eine selbstbeschaffte Haushaltshilfe in angemessener Höhe übernommen. Dazu zählen die Vergütung für die Tätigkeit und die Fahrtkosten.

Der Kostenersatz ist begrenzt auf 58,60 Euro (West) sowie 49,00 Euro (Ost) pro Kalendertag. Dieser Höchstbetrag umfasst sowohl die Vergütung wie auch die Fahrtkosten. Verwandte und Verschwägte bis zum zweiten Grad erhalten grundsätzlich keine Vergütung. Sollten diesen Personen jedoch Verdienstaufschlag oder Fahrtkosten entstehen, kann die BG diese Kosten erstatten, wenn sie in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten für eine nicht verwandte/verschwägte Ersatzkraft stehen.

